



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

**über die Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und
Denkmalschutz**

am

Wochentag	Datum
Mittwoch	11.09.2019

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Beschluss zur Tagesordnung	187
1	Beschlussvorlagen	
1.1	InHK Stadt Blankenberg - Gesamtbericht	188
1.2	Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens in Hennef (Sieg) - Uckerath, Irmenbitze 1. Vorstellung des städtebaulichen Konzeptes 2. Beschluss über den Antrag	189
1.3	Bebauungsplan Nr. 12.22 Hennef (Sieg) Hüchel, Dornröschenweg 1. Aufstellungsbeschluss gem. §2 Abs. 1 Baugesetzbuch (Bau GB) i.V.m §13b Bau GB 2. Beschluss des Vorentwurfes 3. Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 Bau GB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 Bau GB	190
1.4	Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) - Söven, Feuerwehr 1. Änderung des Geltungsbereichs 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Vorentwurfes 3. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	191
1.5	Bebauungsplan Nr. 17.1 Hennef (Sieg) – Heisterschoß-Ostteil, 10. Änderung 1. Aufstellungsbeschluss gem. §§ 13 a, 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Vorentwurfes 3. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 a i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	192
1.6	Außenbereichssatzung Sommershof AS12.18 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	193
1.7	Außenbereichssatzung AS 07.04 Hennef (Sieg) - Niederhalberg gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch 1. Vorstellung und Beschluss des Entwurfes 2. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)	194
1.8	Bürgerantrag der Gemeinnützige Interessengemeinschaft Greuelsiefen - Dondorf - geplantes Bauvorhaben auf dem Grundstück Siegtalstraße 4 in 53773 Hennef	195
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	

Sitzung des Ausschusses für **Dorfgestaltung und Denkmalschutz** am
11.09.2019

	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

N i e d e r s c h r i f t

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:50 Uhr
Ort: Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef
Einladungsdatum: 29.08.2019
Nachtragsdatum: -

Vorsitzende: Elisabeth Keuenhof
Schriftführerin: Janine Bomm

Anwesenheitsliste:

Vorsitzende

Keuenhof, Elisabeth CDU

stellv. Vorsitzender

Precker, Axel SPD

Ratsmitglieder

Berger, Claudia CDU

Dahm, Mario SPD

Große Winkelsett, Christa CDU als Vertreterin für Frau Osterhaus-Ehm
bis 17:50 Uhr

Höhner, Hans Peter CDU

Krey, Detlef, Die Linke

Meinerzhagen, Norbert Die Unabhängigen als Vertreter für Herrn Weisel

Mikolajczak, Dirk CDU als Vertreter für Herrn Chillingworth

Osterhaus-Ehm, Regina CDU als Vertreter für Herrn Wallau

Reuter, Thomas Bündnis 90 / Die Grüne ab 17:50 Uhr

Schilling, Sören CDU bis 18:15 Uhr

Steinmetz, Gerald SPD als Vertreter für Frau Kugland

Walterscheid, Theo CDU als Vertreter für Herrn Henscheid

sachkundige Bürger/innen

Engler, Claudia SPD

Friedrichs, Jörg CDU

Hambitzer, Hans SPD

Keuenhof, Lea CDU

Lehmann, Bodo Erich FDP

Neuhöfer, Wolfgang CDU

Sass, Jennifer Bündnis 90 / Die Grüne

stellv. sachkundige Bürger/innen

Niebiossa, Norbert

Die Unabhängigen

als Vertreter für Herrn Brodka

Von der Verwaltung waren anwesend:

Frau Wittmer, Amt für Stadtplanung und –entwicklung
Herr Walter, Erster Beigeordneter
Frau Trockfeld, Amt für Steuerungsunterstützung
Herr Schüßler, Amt für Stadtplanung und –entwicklung
Frau Schall, Amt für Steuerungsunterstützung
Frau Reinhardt, Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Herr Oppermann, Umweltamt
Frau Nikolaizik, Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frau Muranko, Stadtbetriebe Hennef AöR
Herr Henkel, Leiter der Feuerwehr
Frau Bootz, Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frau Ballhorn, Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Gäste:

Herr Hubacher, Büro NeubigHubacher
Herr Kalscheuer, Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG
Herr Hennes, Architekt bdb Stadtplaner

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Beschluss zur Tagesordnung	187

Frau Keuenhof eröffnete die Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz.
Sie begrüßte die Anwesenden und stellte die Gäste von den beteiligten Büros vor.

Sie stellte fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Ausschuss beschlussfähig sei.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Tagesordnung in der nun vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1	Beschlussvorlagen	
1.1	InHK StadtBlankenberg - Gesamtbericht	188

Herr Kalscheuer stellte den Gesamtkostenrahmen für den Grundförderantrag des InHK Stadt Blankenberg vor. Frau Wittmer, Herr Hubacher und Herr Kalscheuer beantworteten anschließend die Fragen der Ausschussmitglieder.

Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfahl mehrheitlich bei einer Gegenstimme der Fraktion die Linke und einer Enthaltung der FDP-Fraktion, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Dem Integrierten Handlungskonzept (InHK) Stadt Blankenberg in der vorliegenden Fassung wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Förderantrag vorzubereiten und einzureichen.
2. Den in der Anlage 16 festgelegten Abgrenzungsbereich für das Integrierte Handlungskonzept Stadt Blankenberg.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

1.2	Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens in Hennef (Sieg) - Uckerath, Irmenbitze 1. Vorstellung des städtebaulichen Konzeptes 2. Beschluss über den Antrag	189
-----	--	-----

Frau Wittmer erläuterte kurz den Antrag. Herr Hennes stellte das städtebauliche Konzept vor und beantwortete anschließend die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschloss mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

1. Dem vorgestellten städtebaulichen Konzept als Grundlage eines Bebauungsplanverfahrens wird zugestimmt.
2. Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens in Hennef (Sieg) Uckerath, Irmenbitze wird zugestimmt. Der Antragsteller übernimmt sämtliche Verfahrenskosten.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

1.3	Bebauungsplan Nr. 12.22 Hennef (Sieg) Hüchel, Dornröschenweg 1. Aufstellungsbeschluss gem. §2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m §13b BauGB 2. Beschluss des Vorentwurfes 3. Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB	190
-----	---	-----

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. Dem vorgestellten städtebaulichen Konzept wird zugestimmt.
2. Gemäß §13b BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGB. I S. 3634) wird der Bebauungsplan Nr. 12.22 Hennef (Sieg) – Hüchel, Dornröschenweg im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Uckerath, Flur 19 die Flurstücke 4tw., 7tw., 18, 60tw. und 61tw.
3. Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. §13b BauGB wird die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange auf Grundlage des vorgestellten städtebaulichen Konzeptes durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4	Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) - Söven, Feuerwehr 1. Änderung des Geltungsbereichs 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Vorentwurfes 3. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	191
-----	---	-----

Frau Wittmer erläuterte kurz den Beschlussvorschlag.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13.11 – Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr wird gemäß dem vorgestellten Bebauungsplan-Vorentwurf im Bereich der Sövenener Straße/L331 geringfügig geändert (Anlage eines Gehweges). Der aufgestellte Geltungsbereich wird erweitert um einen weiteren Teilbereich des Flurstücks 273, Flur 5 und um einen weiteren Teilbereich des Flurstücks

434, Flur 6, Gemarkung Söven sowie um die Flurstücke 268 tw. und 322 tw., Flur 5, Gemarkung Söven und ist im Übersichtsplan zum Bebauungsplan dargestellt.

2. Dem vorgestellten Bebauungsplan-Vorentwurf wird zugestimmt.
3. Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorgestellten Bebauungsplan-Vorentwurfes durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5	Bebauungsplan Nr. 17.1 Hennef (Sieg) – Heisterschoß-Ostteil, 10. Änderung 1. Aufstellungsbeschluss gem. §§ 13 a, 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Vorentwurfes 3. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 a i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	192
-----	--	-----

Frau Wittmer stellte den Bebauungsplanvorentwurf vor und die damit verbundene weitere Modifizierung der überbaubaren Fläche aus der bereits beschlossenen städtebaulichen Variante. Ebenfalls wurden die Festsetzungen zur Geschossigkeit und der Dachformen ausführlich begründet. Es ergab sich eine angeregte Diskussion. Frau Wittmer beantwortete die in diesem Zusammenhang gestellten Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. Gemäß §§ 13a, 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird der Bebauungsplan Nr. 17.1 Hennef (Sieg) – Heisterschoß-Ostteil, 10. Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Happerschoß, Flur 9, die Flurstücke Nr. 156, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 169, 370, 371, 634, 637 und 639 und ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

2. Dem vorgestellten Bebauungsplan-Vorentwurf wird zugestimmt.
3. Gemäß § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorgestellten Bebauungsplan-Vorentwurfes durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.6	Außenbereichssatzung Sommershof AS12.18 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	193
-----	---	-----

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

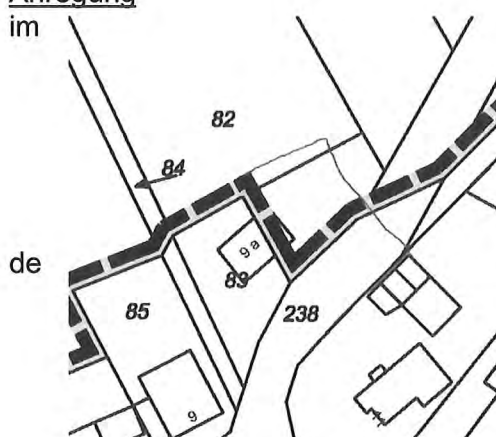
1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird wie folgt zugestimmt:

Zu B 1

Mit Schreiben vom 18.04.2019

Anregung

im



Hennefer Stadtecho habe ich die geplante Außenbereichssatzung für Sommershof gesehen. Mir ist aufgefallen, dass die geplante Grenze durch unser Haus hindurch geht, damit bin ich nicht einverstanden. Ich möchte, dass die Grenze bis zum Ende des Carports auf dem Grundstück Im Tal 11 geht, siehe eingezeichnete rote Linie. Ich bitte um Prüfung und Information.

Abwägung

Der vorgetragenen Anregung folgend wird die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung redaktionell korrigiert, um das Wohngebäude Im Tal 9 vollständig einzubeziehen. Bislang verlief der Geltungsbereich entlang des Flurstückes 89. Nun ist der vorhandene Baukörper Grenze des Geltungsbereiches. Einer darüber hinausgehende Erweiterung Richtung Osten, wie mit der roten Linie beantragt, wird nicht gefolgt. Der Bebauungszusammenhang endet grundsätzlich hinter dem letzten Gebäude. Eine Einbeziehung der als Garten genutzten Fläche entspricht nicht dem Rechtscharakter der Außenbereichssatzung, die kein Instrument ist, eine Splittersiedlung in die freie Landschaft zu erweitern. Die Außenbereichssatzung ist ausschließ-



e Satzungen bietet nur Möglichkeiten). Bauliche Entwicklung ist bereits gegeben. Zudem („Ravensteiner Bach“) angeschlossen werden könnte.

131/132. Auf der 131 steht Frage, inwieweit Neu- oder

Erweiterungsbauen auf dem Flurstück genehmigungsfähig sind? Eine asphaltierte Zuwegung existiert bis ca. zur Mitte des Grundstücks.

Die Flurstücke 128/129 waren unseres Wissens nach noch nie bebaut. Sie liegen jedoch innerhalb der Ortschaft zwischen bereits bebauten Grundstücken. In der aktuell angestrebten Außenbereichssatzung wurden beide Flurstücke leider nicht berücksichtigt. Da beide direkt an der Hauptstraße liegen und unseres Wissens nach auch ein Zugang zur Kanalisation hergestellt werden könnte, würden wir Sie bitten, eine mögliche Bebauung zu prüfen. Welche Voraussetzungen müssten wir konkret erfüllen?

Abwägung

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das vorhandene Wohnhaus hat Bestandsschutz und kann im Rahmen des § 35 Abs. 4 Nr. 5 Baugesetzbuch auf bis zu höchstens zwei Wohnungen erweitert werden, wenn die Erweiterung flächensparend ist, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt ist und für den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt wird. Konkrete Fragen zur Erweiterung/Neu- und Umbauten lassen sich nur im Rahmen einer Bauvoranfrage lösen.

Die beantragte Fläche wird entgegen der Anregung nicht in die Satzung einbezogen. Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung kann sich gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch nur auf den bereits „bebauten Bereich“ erstrecken. Die Satzung ist kein Instrument, einen Siedlungssplitter in den Außenbereich hinein zu erweitern. Voraussetzung für die Außenbereichssatzung ist das Vorhandensein einer Wohnbebauung von einigem Gewicht, z.B. in Form einer Splittersiedlung. Bei der Fläche hier handelt es sich dagegen um ein einzelnes, frei stehendes Wohnhaus, das von größeren Freiflächen (Wiesen) umgeben ist. Die nächste Bebauung ist über 80m Luftlinie (Stall/Scheune des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes,) und über 90m (erstes Wohnhaus Straße „Im Tal“) entfernt. Diese Freifläche ist so groß, dass sie nicht mehr als Baulücke erscheint. Nach der heutigen Rechtsauffassung ist eine Baulücke charakterisiert durch verbindende Elemente wie einer direkt angrenzenden Bebauung an mindestens 2 Seiten. Es fehlt der Charakter der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit der Bebauung. Die beantragte Fläche liegt insgesamt nicht mehr innerhalb eines Bebauungszusammenhangs und kann daher nicht einbezogen werden.

Zu B 3

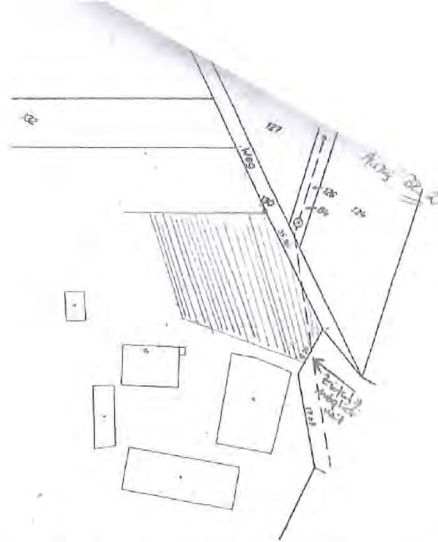
Mit Schreiben vom 22.05.2019

Anregung

aus meiner Sicht als Grundstückseigentümer und Bewohner des o.a. Flurstückes halte ich die Zuweisung der in der Begründung zum o.a. Satzungsentwurf ausgewiesenen Baulücken im Interesse eines ausgewogeneren und harmonischeren Ortsbildes einerseits und der notwendigen Schaffung von potentiellen Baumöglichkeiten für wesentlich nachbesserungswürdig. Unter dieser Prämisse rege ich an bzw. beantrage ich einen "Lückenschluss" im Bereich zwischen den Parzellen 133, 124 und 127 in der Weise, dass hierfür die Parzelle 133 eine Baulückenzuweisung gemäß der im beiliegenden Katasterplan-Auszug dargestellten Schraffierung ermöglicht wird, erforderlichenfalls auch unter Veränderung der im Entwurf bis dato gezogenen Außenbereichsgrenzen. Für eine entsprechende Ausweisung als Baulücke sprechen folgende Gründe und tatsächlich gegebene Rahmeninformationen:

1. Die Baulücke würde sich an die bereits als Baulücke charakterisierte Parzelle Nr. 124 und der bereits vorhandenen weiteren Bebauung der Parzellen

123, 122, 361 usw. wie auch in die diesen Parzellen gegenüberliegende Bebauung nahtlos zu einem geschlosseneren Ortsbild einfügen.



2. Für den Fall einer Bebauung wäre die Erschließung einschließlich Zufahrt unmittelbar von der lückenlos angrenzenden Straße "Zum Flochbusch" gegeben.

3. Zu der Ihrerseits bei meiner persönlichen Vorsprache bei Ihnen erhärteten Annahme, die bisher völlig inhomogen verlaufene verwinkelte Entwurfs-Grenzziehung um mein Hofgelände herum ohne Baulückenzuweisung sei ganz wesentlich auf die Tatsache einer noch gegebenen Hofbewirtschaftung (wie u.a. in der Entwurfsbegründung, Seite 7 behauptet) zurückzuführen, möchte ich deutlich festgehalten wissen, dass ich die Be-

wirtschaftung meines landwirtschaftlichen Betriebs bereits seit dem 1. Januar 1994 vollständig und ersatzlos aufgegeben habe (lediglich noch mein Wohnort). Es gibt seither auch keine Bewirtschaftungsnachfolge des Hofes, so dass insoweit hier im Hinblick auf die Außenbereichsgrenzen und Baulückenausweisungen keine entgegenstehenden Schutzbedürfnisse bestehen. Ihnen vorliegende Unterlagen der Landwirtschaftskammer, die noch von einer fortbestehenden Bewirtschaftung ausgehen, sind insoweit unrichtig, was meinerseits erforderlichenfalls durch weitere Infos nachgewiesen werden kann.

4. Anders als es die in der Entwurfs-Begründung markierten geschützten Streuobstwiesen (Seite 6) darstellen, ist - bezogen auf meine Parzelle 133 - der Charakter einer Streuobstwiese bereits seit Jahrzehnten völlig entfallen. Vorhanden ist lediglich noch ein bereits morscher, in nicht allzu langer Zeit wohl zerfallender Rest eines Obstbaumes. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, Sie könnten aufgrund meiner Eingabe zu einer entsprechenden Nachbesserung der Entwurfsgrenzen und Baulückenzuweisungen kommen. Zum weiteren Fortgang Ihrer Plan- und Satzungsarbeiten bitte ich um jeweils zeitnahe Information.

Abwägung

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1. + 2.: Der vorgetragenen Anregung folgend wird die verwinkelte Abgrenzung des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung redaktionell korrigiert.

Die darüberhinausgehende Fläche wird nicht in die Satzung einbezogen. Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung kann sich gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch nur auf den bereits „bebauten Bereich“ erstrecken. Die Satzung ist kein Instrument, einen Siedlungssplitter in die freie Landschaft, den Außenbereich hinein, zu erweitern. Voraussetzung für die Außenbereichssatzung ist das Vorhandensein einer Wohnbebauung von einigem Gewicht., z.B. in Form einer Splittersiedlung. Einer Erweiterung Richtung Westen, wie beantragt, entspricht nicht dem Rechtscharakter der Außenbereichssatzung. Die Außenbereichssatzung ist ausschließlich auf bereits bebaute Bereiche anzuwenden. Die Satzung bietet nur Möglichkeiten der Innenentwicklung (Baulückenschluss). Der Bebauungszusammenhang endet grundsätzlich hinter dem letzten Gebäude.

Bei der beantragten Fläche handelt es sich dagegen um eine Wiesenfläche,

die nur im Norden an eine Bebauung angrenzt, ansonsten von größeren Freiflächen (Wiesen) umgeben ist. Es fehlt der Charakter der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit der Bebauung. Die Fläche liegt insgesamt nicht mehr innerhalb eines Bebauungszusammenhangs und kann daher nicht einbezogen werden.

Zu 3.: Der Hinweis zur Aufgabe der landwirtschaftlichen Hofstelle wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird dementsprechend angepasst. Die vorhandene Bebauung darf nach § 35 BauGB nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sein. Dies ist die rechtlich bindende Voraussetzung für eine Außenbereichssatzung. Auf Abgrenzung und Inhalte der Außenbereichssatzung wirkt sich die aufgegebene Hofbewirtschaftung somit nicht aus. Der Grenzverlauf der Außenbereichssatzung ergibt sich aus der Übernahme der Flurstücke. Zur Eindeutigkeit und allgemeinen Nachvollziehbarkeit wurden die Grenzen der Flurstücke, wie allgemein üblich, als Abgrenzung des Geltungsbereiches verwendet.

Zu 4.:

Die genannte Abbildung in der Begründung ist ein Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 9 Hennef - Uckerather Hochfläche, in dem besonders geschützte Streuobstwiesen gekennzeichnet sind. In diesem Landschaftsplan des Rhein-Sieg-Kreises sind spezielle Festsetzungen zur ökologischen Aufwertung getroffen. Diese Schutzgebietsausweisung mit darin enthaltenen Zielen und Maßnahmen ist durch die Stadt Hennef zu übernehmen. Die angesprochenen Flächen liegen außerhalb der Satzung. Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf dieser Parzelle keine Obstbäume mehr wachsen.

Zu B 4

Mit Schreiben vom 22.05.2019

Anregung

wie bereits tel. besprochen bin ich mit dem Entwurf der Außenbereichssatzung für Sommershof, Flur 22 nicht einverstanden und möchte im Rahmen der Bürgerbeteiligung die Anregung zur folgenden Änderung geben: bitte Grundstück Flur 22 Nr. 127 im Übersichtsplan mit einbeziehen. Ich bitte um Überprüfung und hoffe auf eine positive Rückmeldung.

Abwägung

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die beantragte Fläche wird entgegen der Anregung nicht in die Satzung einbezogen. Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung kann sich gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch nur auf den bereits „bebauten Bereich“ erstrecken. Die Satzung ist kein Instrument, einen Siedlungssplitter in die freie Landschaft, den Außenbereich hinein, zu erweitern. Voraussetzung für die Außenbereichssatzung ist das Vorhandensein einer Wohnbebauung von einigem Gewicht., z.B. in Form einer Splittersiedlung. Einer Erweiterung Richtung Westen, wie beantragt, entspricht nicht dem Rechtscharakter der Außenbereichssatzung. Die Außenbereichssatzung ist ausschließlich auf bereits bebaute Bereich anzuwenden. Die Satzung bietet nur Möglichkeiten der Innenentwicklung (Baulückenschluss).

Bei der beantragten Fläche handelt es sich dagegen um eine Wiesenfläche, die nicht an eine Bebauung angrenzt, sondern von einigen größeren Freiflächen (Wiesen) umgeben ist. Die nächste Bebauung ist deutlich abgerückt. Diese Freifläche ist so groß, dass sie nicht mehr als Baulücke einzustufen ist. Nach der heutigen Rechtsauffassung ist eine Baulücke charakterisiert durch

verbindende Elemente wie einer direkt angrenzenden Bebauung an mindestens 2 Seiten. Der Bebauungszusammenhang endet grundsätzlich hinter dem letzten Gebäude. Es fehlt hier der Charakter der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit der Bebauung. Die Fläche liegt insgesamt nicht mehr innerhalb eines Bebauungszusammenhanges und kann daher nicht einbezogen werden.

Zu T 1, Landwirtschaftskammer NRW

Schreiben vom 24.04.2019

Anregung

gegen die oben genannte Planung bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis nach Rücksprache mit dem in Sommershof ansässigen Nebenerwerbslandwirt keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der ortsansässige Landwirt Rinderhalter ist und Bestandsschutz für die bisherige Nutzung und Unterhaltung der Hofstelle besteht.

Wir gehen davon aus, dass durch die vorliegende Änderung kein Bedarf an zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen entsteht, sondern dass, falls ein Kompensationsbedarf für den Eingriff in Landschaft und Natur besteht, dieser vollständig im Plangebiet ausgeglichen wird. Ansonsten behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Durch die Satzung ist es nicht möglich, neue Wohnbebauung noch näher an landwirtschaftliche Betrieb zu rücken, als es heute schon vorhandene Wohngebäude sind. Neue Konflikte entstehen durch die Planung somit nicht. Zudem liegt der Hof mit seinen Stallanlagen am Ende der Straße. Die den Hof umgebenden Wiesen sind nicht in die Satzung einbezogen, folglich kann keine hier neue Wohnbebauung entstehen. Der Hofeigentümer hat selbst nach seinen eigenen Angaben die Bewirtschaftung der Hofstelle längst aufgegeben. Die Weideflächen sind mittlerweile nur noch verpachtet.

Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen sind bei einer Außenbereichssatzung, deren Aufstellung nach §35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB erfolgt, nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

Zu T 2 BUND

+Schreiben vom 28.04.2019

Anregung

Dem Ansinnen der Stadt Hennef, die Ortslage Sommershof einer ordnungsgemäßen Ausweisung von Wohnbaugrundstücken in Splittersiedlungen zu legalisieren um dort ohne Entgegenhaltungen bauen zu können, kann nachvollzogen werden. Eine Überbauung von Landschaftsschutzgebieten (LSG) darf aber nicht dazu führen, dass Landschaftsschutzgebietsflächen verkleinert und ohne Ordnungsverfahren in Baugebiet umgewidmet werden.

Insbesondere an den Randlagen des Entwurfs der Planzeichnung ist nicht nachvollziehbar, das bestehende Wohnbau-Flurstücke auf benachbarte Flurstücke und Teilflurstücken erweitert werden und die Ortschaft somit erheblich an Umfang gewinnt (Flurstücke 125, 124, 392, 391, 386, 95, 90 und 91). Eine zweckmäßige Wohnbebauung bzw. ein ortschaftlicher Lückenschluss und somit eine Überbauung von Landschaftsschutzgebieten, kann damit nicht gerechtfertigt werden, dass der Wunsch zur Auflösung von Splittersiedlungen hegt wird um vermehrt Wohngebäude zu installieren. Im Fall Sommerhof wäre

laut Planentwurf somit eine „Verdopplung“ der Wohnbauflächen gegeben. Wir können den Abgrenzungsbereich nicht nachvollziehen, da eine kleinere Ausweisung mit Rücksicht auf die Freiflächen des LSG durchaus möglich ist und der Splittersiedlung trotz dem eine legale Möglichkeit zu einer angemessenen Bebauung bietet.

Auch die Einbeziehung der Fließgewässer (Bäche) in die Ortsbebauung halten wir für nicht statthaft und bitten diese, auch im Sinnen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), ausdrücklich zu überdenken! Ein überwiegend öffentliches Interesse kann nicht erkannt werden, da der Landschaftsschutz bzw. das LSG anerkannt im überwiegend öffentliches Interesse stehen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Gemeinde kann für bebaute Bereiche im Außenbereich nach §35 Abs. 6 BauGB sogenannte Außenbereichssatzungen aufstellen. Voraussetzung ist, dass Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Dies ist in Sommershof mit 28 Wohnhäusern der Fall. Planungsrechtlich bleibt Sommershof im Außenbereich, jedoch können Bauvorhaben nicht mehr die Belange „Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung“ und „fehlende Darstellung im Flächennutzungsplan“ im Baugenehmigungsverfahren entgegengehalten werden. Schutzgebietsausweisungen wie die des Landschaftsschutzes werden durch die Außenbereichssatzung nicht berührt. Konkret bedeutet dies, dass die Flächen in Sommershof, die nach dem Landschaftsplan Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ unter Schutz stehen, weiterhin im Landschaftsschutz bleiben, auch wenn sie nun im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegen. Bei geplanten Bauvorhaben innerhalb des vorgeschlagenen Satzungsgebietes ist eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde unabdingbar. Eine Verkleinerung der Landschaftsschutzgebietsflächen findet somit nicht statt. Auch werden keine Landschaftsschutzgebietsflächen in Baugebiete umgewandelt. Die Untere Naturschutzbehörde muss zur Schließung einer Baulücke die Erlaubnis für ein Bauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet erteilen.

Die Außenbereichssatzung ist kein Instrument, eine Splittersiedlung in einer mit §35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB nicht zu vereinbarenden Weise in die freie Landschaft zu erweitern. Die Außenbereichssatzung ist daher nur auf bebaute Bereich anzuwenden. Die vorhandene Bebauung bildet den äußeren Rahmen und bietet nun mit dem festgelegten Geltungsbereich Möglichkeiten der Baulückenschließung. Auf Seite 9 der Begründung ist in der Abb. „Vorhandene Baulücken“ die mögliche Neubebauung aufgezeigt. Eine „Verdopplung“ der Bebauung ist demnach nicht möglich. Auch ist festgesetzt, dass nur freistehende Einzelhäuser auf ausreichend großen Grundstücken errichtet werden dürfen, die somit behutsam und freiraumschonend das Dorf baulich ergänzen.

Der Begriff „Bebaute Bereiche“ nach §35 Abs. 6 BauGB ist nicht so zu verstehen, dass die Satzungsgrenze unmittelbar an der Außenwand der vorhandenen Baukörper verlaufen muss. Schon der Wortlaut „Bereich“ lässt bei der räumlichen Festlegung des Satzungsgebietes gewisse Spielräume bei der Abgrenzung zu. Die Abgrenzung der Satzung für Sommershof folgt aus Gründen der Eindeutigkeit im Wesentlichen entlang den Flurstücksgrenzen. In den Textlichen Festsetzungen zur Satzung ist festgelegt, dass bauliche Anlagen nur bis 25m Tiefe ab der dem Grundstück zugeordneten Straßenseite errichtet werden dürfen. Damit soll für die in der Stellungnahme genannten Flurstücken ausgeschlossen werden, dass eben deutlich mehr und in 2. Reihe gebaut wird. So sind beispielsweise die genannten Flurstücke 90 und 91

bereits entlang der Straße mit Wohnhäusern bebaut. Durch die getroffenen Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche und dem Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,3 ist damit geregelt, dass auf diesen Flächen keine erhebliche Neubebauung entsteht.

Durch die vorgelegte Planung, die die Zulässigkeit von Vorhaben für Wohnnutzung vereinfacht, findet keine Verschlechterung des Ökosystems Gewässer statt. Fließgewässer befinden sich nicht im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung. Im Norden Sommershof liegt außerhalb des Geltungsbereiches das Naturschutzgebiet „2.1-27 Ravensteiner Bach“. Zum Ravensteiner Bach mit westlich und nördlich von Sommershof verlaufenden Seitensiefen wird ein deutlicher Abstand eingehalten. Eine Bebauung in direkter Nähe und somit eine Beeinträchtigung der Fließgewässer wird prinzipiell ausgeschlossen. Die Ziele und Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie werden sowohl für die Fließgewässer der Umgebung als auch für das Grundwasser eingehalten. Das kommunale Abwasserbeseitungskonzept, das die Vorgaben der WRRL auf Ortsebene umsetzt, ist bindende Grundlage für die Planung der Entwässerung bei Neubauvorhaben. In den Textlichen Festsetzungen sind Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung, Entsorgung von Bodenmaterial und Altlasten aufgeführt, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft werden.

Zu T 3 Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau

Mit Schreiben vom 25.04.2019

Anregung:

Die Planfläche liegt teilweise über dem auf Erzen verliehenen Bergwerksfeld „Eiche“. Eigentümerin dieser bestehenden Bergbauberechtigung ist u. a. die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH in Langenfeld. Außerdem liegt die Planfläche über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Heideblume“. Die letzte Eigentümerin dieser ehern. Bergbauberechtigung ist, soweit hier bekannt, nicht mehr erreichbar. Bergbau im Planbereich ist in den hier vorliegenden Unterlagen nicht dokumentiert. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer/-Bergwerksunternehmer Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer /Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den Textlichen Festsetzungen wird der Hinweis auf die Bergwerksfelder im Plangebiet aufgenommen:

Hinweis:

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegt über dem auf Erzen verliehenen Bergwerksfeld „Eiche“. Eigentümerin ist die Barbara Rohstoffbetrie-

be GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld. Es wird empfohlen, vor Baubeginn die Barbara Rohstoffbetriebe einzuschalten. Außerdem liegt das Plangebiet im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes. Die exakte örtliche Lage ist nicht bekannt.

Zu T 4 Rhein-Sieg-Kreis

Mit Schreiben vom 17.05.2019

Anregung

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung: Es wird darum gebeten, die Textlichen Festsetzungen und die Begründung dahingehend zu ändern, dass Grundstücke, die neu bebaut werden, an die bestehende Misch- bzw. Trennkanalisation anzuschließen sind.

Bodenschutz: Es wird angeregt, die Textlichen Festsetzungen und die Begründung dahingehend zu ergänzen, dass bei Bauverfahren nicht nur die Untere Naturschutzbehörde, sondern auch die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises bezüglich der Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden zu beteiligen ist. Ferner wird in den Textlichen Festsetzungen um Korrektur der Amtsbezeichnung in „Amt für Umwelt- und Naturschutz“ gebeten.

Es wird angeregt, die Rechtsgrundlage der Satzung zu prüfen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den Textlichen Festsetzungen wird der Hinweis auf Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung aufgenommen. Auch die Anregung, im Baugenehmigungsverfahren die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen, wird aufgegriffen und in Begründung und Textlichen Festsetzungen ergänzt.

Die Rechtsgrundlage für die Außenbereichssatzung wurde geprüft. Die Stadt Hennef kann gemäß § 35 Abs. 6 BauGB eine sogenannte Außenbereichssatzung aufstellen. Voraussetzung ist, dass die Flächen nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Welche der ca. 100 Dörfer und Weiler Hennefs dem Außenbereich zugehören, wurde im Rahmen des 2018 abgeschlossenen Flächennutzungsplan-Neuaufstellungsverfahrens durch die Stadt Hennef geprüft und entschieden. Auf dieser Rechtsgrundlage wird es aufgrund der Außenbereichssatzung in Sommershof möglich sein, in gewissem Umfang Wohnbauvorhaben innerhalb der vorhandenen Splittersiedlung zuzulassen. Die Außenbereichssatzung führt nicht dazu, dass das Satzungsgebiet „Innenbereich“ wird. Für weitere 12 Splittersiedlungen sind Aufstellungsbeschlüsse für Außenbereichssatzungen gefasst, die nun sukzessive ins Verfahren geführt werden. Grundlage für dieses Vorgehen ist das „Konzept für Außenbereichssatzungen nach § 35 VI BauGB in der Stadt Hennef, November 2017“. Dieses Konzept untersucht die Zukunft der Weiler, die nicht im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt werden und empfiehlt für 13 Weiler die Aufstellung einer Außenbereichssatzung. Das Konzept wurde vom Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalpflege in seiner Sitzung am 07.03.2018 beschlossen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgetragen:

- RSAG
- Wahnachtalsperrenverband
- Amprion
- Rhein-Sieg-Netz GmbH

- Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Pledoc

2. Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) wird die Außenbereichssatzung AS 12.18 für die Ortslage Hennef (Sieg) – Sommershof AS. 12.18 als Satzung mit Text und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.7	Außenbereichssatzung AS 07.04 Hennef (Sieg) - Niederhalberg gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch 1. Vorstellung und Beschluss des Entwurfes 2. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)	194
-----	--	-----

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. Dem vorgestellten Entwurf wird zugestimmt.
2. Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) werden der Entwurf der Außenbereichssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) –Niederhalberg, AS 07.4, mit Text und die Begründung hierzu für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.8	Bürgerantrag der Gemeinnützige Interessengemeinschaft Greuelsiefen - Dondorf - geplantes Bauvorhaben auf dem Grundstück Siegtalstraße 4 in 53773 Hennef	195
-----	--	-----

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Die Mitglieder des Ausschusses nehmen die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2	Anfragen	
---	-----------------	--

Herr Höhner (CDU-Fraktion) bat zur nächsten Sitzung um eine Stellungnahme der Verwaltung zum geplanten Vorgehen im Hinblick auf ein baufälliges, nicht unterhaltenes Gebäude in Uckerath.

Die Stellungnahme ist der Niederschrift im nichtöffentlichen Teil beigelegt.

3	Mitteilungen	
---	---------------------	--

Es lagen keine Mitteilungen vor.

Ausschuss für
Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 11.09.2019
Umsetzung InHK Stadt Blankenberg
Städtebauförderung

Anlage zur
Niederschrift
Zu TOP 1.1

Stadt und Burg Blankenberg – Geschichtslandschaft und Zukunftsdorf



Gesamtkosten im Überblick

POSITION	CA-KOSTEN	ZEITRAUM
Gesamtkosten - davon:	rd. 48 Mio. €	2020 – 2040 (ff)
Neubau Feuerwehr	5.300.000	2021 - 2023
Stadtmauer	22.500.000	2021 - 2040 (ff)
Mobilität	5.000.000	2023 - 2030
Stadterneuerung / REGIONALE	15.500.000	2020 - 2027 / 2031
- dv. KHH	6.500.000	2023 - 2025
- Brücke		

Entwurf Städtebauförderung

POSITION	CA - KOSTEN	ZEITRAUM
Gesamtkosten	rd. 48 Mio. €	
Summe zuwf. Ausgaben d. Städtebauförderung*	23.000.000	2020 – 2027/2031
Zuwendung 70 %	16.100.000	2020 – 2027/2031
Eigenanteil Stadt 30 %	6.900.000	2020 – 2027/2031

*Arbeitsentwurf per 01.09.2019, dv. rd. 6,5 Mio. € Inwertsetzung Stadtmauer

Entwurf Sanierung Stadtmauer

POSITION	CA - KOSTEN	ZEITRAUM
Verbleibende Kosten Stadtmauer - dv. Vorburg - dv. Hangsicherung	16.300.000 3.500.000 700.000	2025 – 2040 (ff) langfristig
Summe zuwf. Ausgaben d. Denkmalförderung - BKM - Nationale Projekte d. Städteb. - Denkmalförderung Land	12.100.000 ? ? ?	2030 2040 (ff)

Weitere Kosten des Gesamtprojekts

POSITION	CA - KOSTEN	ZEITRAUM
Gesamtkosten - davon:	rd. 48 Mio. €	2020 – 2040 (ff)
Neubau Feuerwehr	5.300.000	2021 - 2023
Sanierung Stadtmauer	4.200.000	nn
Betriebskosten KHH	300.000 p.a.	ab 2025
Mobilität	5.000.000	2023 - 2030
Förderzugänge: - Nahverkehrsförderung - Radverkehrsförderung -		2023 - 2030

Antragsverfahren der Städtebauförderung

Grundförderantrag zur Programmaufnahme

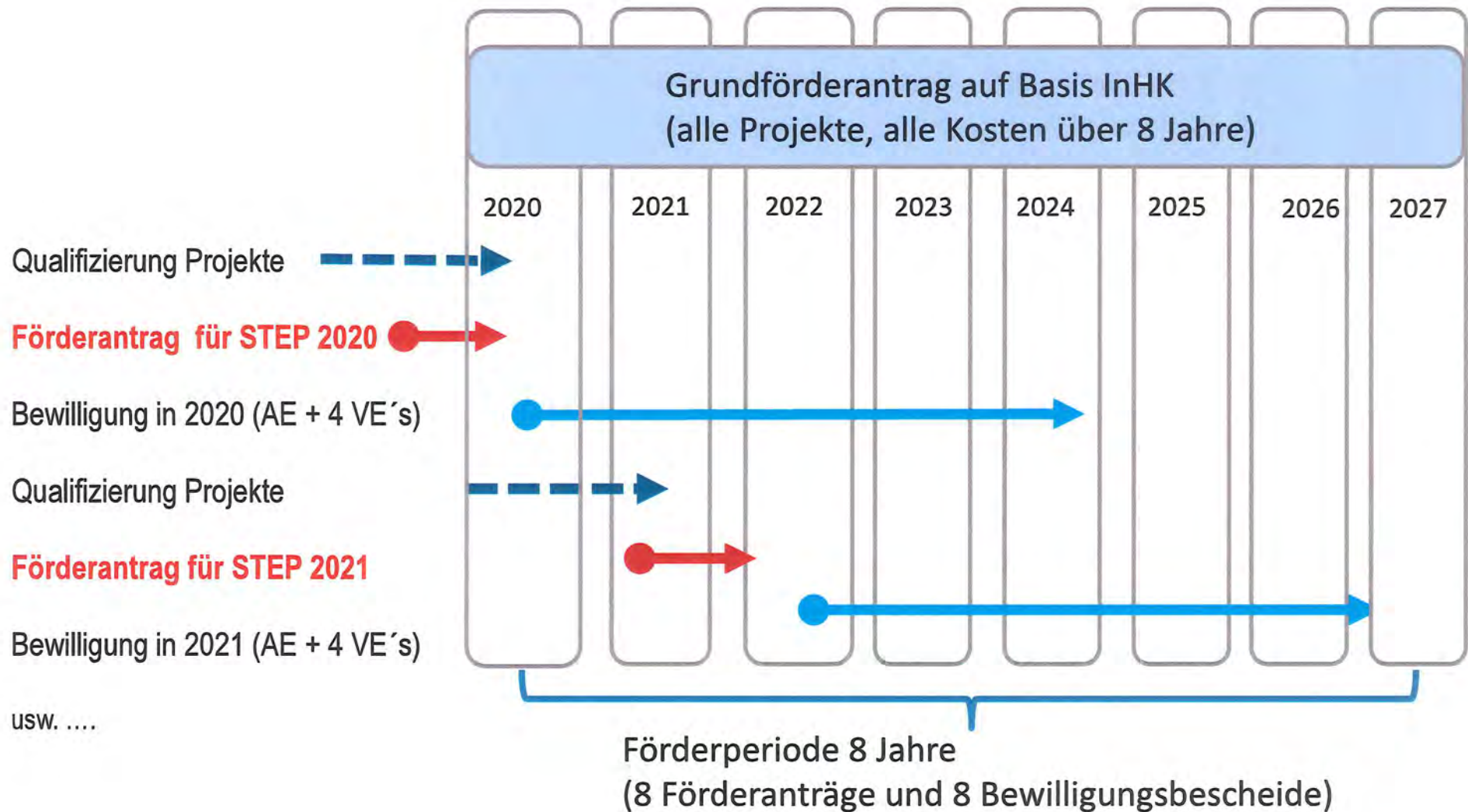
- baulich-investive Maßnahmen:
 - Vorentwurf mit Kostenschätzung
- übrige, projektierte Maßnahmen:
 - qualifizierte Leistungsdarstellungen, Kostenschätzungen, Vergleichsangebote o.ä.

Erster programmjahrbezogener Förderantrag (2020)

- baulich-investive Maßnahmen:
 - Entwurfsplanung mit Kostenberechnung gem. DIN 276 (LPh 3 HOAI)
- übrige, projektierte Maßnahmen:
 - Vergleichsangebote
 - Zielvereinbarungen

A – Status der REGIONALE als Voraussetzung für Bewilligung von Fördermitteln

Fördersystematik:



Aufbau einer Kosten- und Finanzierungsübersicht

Grundlage: Integriertes Handlungskonzept (InHK)

Übertragung Maßnahmen-/Kosten-Tabelle in die Fördersystematik des Landes

Jahr der
Förderantrag-
stellung

Einzelmaßnahmen

Kostenansatz

Kosten- und Finanzierungsübersicht Stadterneuerung NRW

Anlage 1
zum Grundförderantrag

Abusifizierung des Grundförderantrags vom
zur Aufnahme in das Stadterneuerungsprogramm NRW

30.09.2017

Stand der Kosten- und Finanzierungsübersicht: 12.03.2017

Kostengruppen	Gesamt Summe	Vorgabe MfL	Programmjahr 2016	2017	2018	2019	Summe Jahre
A Gesamtkosten (Summe 1. und B)	1.594.200	2.286.430	30.000	1.062.420	865.000	2.189.410	0
1. Kosten der Maßnahme, die der Gemeinde (GV) entstehen (Summe 1.1 und 1.2)	0	0	0	0	0	0	0
1.1 sonstige nicht maÑnahmebedingte Ausgaben, aber maÑnahmebedingte Kosten	0	0	0	0	0	0	0
1.2 sonstige maÑnahmebedingte Kosten, die Gegenstand anderer Förderprogramme sind	0	0	0	0	0	0	0
B Zuwendungsfähige Ausgaben (Summe BS1 + BS4)	1.594.200	2.286.430	30.000	1.062.420	865.000	2.189.410	0
2. Vorbereitung der GesamtmaÑnahme nach § 1, Abs. 2 BauGB (FFS, Nr. 2)	143.700	63.700	20.000	20.000	20.000	20.000	0
2.1 VorbereitungsmaÑnahmen	143.700	63.700	20.000	20.000	20.000	20.000	0
2.1.1 Erstellung Integriertes Handlungskonzept (IHK)	12.510	12.510	0	0	0	0	0
2.1.2 Nachvollziehbarkeit des Förderantragsstellung STEP	16.180	16.180	0	0	0	0	0
2.1.3 Konzept zur Reduktion des Flächenverlusts im Ortskern Neukirchen	15.000	15.000	0	0	0	0	0
2.1.4 Ortskernentwicklung Beratung	100.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	0
2.2 Sonstige VorbereitungsmaÑnahmen	80.000	25.000	0	0	0	0	0
2.2.1 Erarbeitung eines wirtschaftlichen Handlungskonzepts	25.000	25.000	0	0	0	0	0
2.2.2 Erstellung eines Image- und Marketingkonzepts	30.000	0	0	0	0	0	0
2.2.3 Erarbeitung eines Gestaltungsleitfadens	15.000	0	0	0	0	0	0
2.2.4 Erarbeitung eines Beleuchtungskonzepts (Wegweisung)	10.000	0	0	0	0	0	0
2.3 Stadtbezugsplanung	140.000	53.000	11.000	65.000	15.000	0	0
2.3.1 Durchführung eines freiraumplanerischen Realisierungsverfahrens für den Bereich Vorplatz Erftalgraben	53.000	53.000	0	0	0	0	0
2.3.2 Durchführung eines freiraumplanerischen Realisierungsverfahrens für den Bereich Ortskern Platz	65.000	0	0	65.000	0	0	0
2.3.3 Erstellung eines Leitfadens für die Verbindung HochstraÑen Ortskern Platz	15.000	0	0	15.000	0	0	0
2.3.4 Planungswerkstatt für die Spiel- und Bewegungsflächen Mozan-Hoch-Lindenstraße	15.000	0	0	0	15.000	0	0
2.4 Vergleich von Sanierungsträgern	191.000	191.000	0	0	0	0	0

	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	

Es lagen keine Beschlussvorlagen im nichtöffentlichen Teil vor.

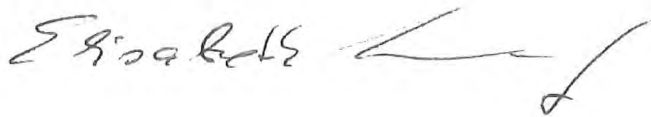
5	Anfragen	
---	-----------------	--

Es wurden keine Anfragen im nichtöffentlichen Teil gestellt.

Die Antwort zur Anfrage im öffentlichen Teil wird im nichtöffentlichen Teil der Niederschrift beigefügt.

6	Mitteilungen	
---	---------------------	--

Es erfolgten keine Mitteilungen im nichtöffentlichen Teil.



Elisabeth Keuenhof
Vorsitzende



Janine Bomm
Schriftführerin


Bürgermeister